



**Verband für die mittelständische  
Wirtschaftsprüfung**

**wp.net** | 81307 München | Postfach 70 07 60

Herrn Ministerialdirektor  
Dr. Eckhard Franz  
Leiter der Abteilung Mittelstandspolitik  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Stiftsbogen 102  
81375 München

**Fon** 089 – 700 21 25  
**Fax** 089 – 700 21 26

**eMail** [info@wp-net.com](mailto:info@wp-net.com)

**Internet:** [www.wp-net.com](http://www.wp-net.com)

München, 15.3.2010  
Gs/mg/vW

**Referentenentwurf zur Änderung des Wahlrechts in der  
Wirtschaftsprüferkammer - Stellungnahme des wp.net - Verband für die  
mittelständische Wirtschaftsprüfung**

Sehr geehrter Herr Dr. Franz,

der mittelständische WP/vBP-Berufsstand beschäftigt sich seit Jahren intensiv mit dem Wahlrecht in der Selbstverwaltungskörperschaft „WPK“. wp.net hat dem Ministerium am 26.1.2010 dazu einen Änderungsvorschlag unterbreitet. Darin haben wir die Gestaltungshoheit dem Gesetzgeber übertragen, so wie es uns vom Verwaltungsgericht Berlin im Urteil vom Nov. 2007 angeraten wurde.

Der wp.net Vorschlag fand keine Zustimmung im Referentenentwurf vom 26.2.2010, dieser basiert auf den Empfehlungen von IDW/WPK, so dass wir uns fragen: Soll wieder ein „WPO-Gesetz on demand“, wie es der Kammergutachter Prof. Dr. Kluth bereits 2000 formulierte, auf den Weg gebracht werden?

Der vorliegende Referentenentwurf berücksichtigt in keiner Weise die Belange des WP/vBP-Mittelstands (rund 14.000 WPs/vBPs, die in kleinen und mittelgroßen Kanzleien tätig sind). Wir können in diesem Entwurf keine Mittelstandspolitik der christlich-liberalen Regierung erkennen!

Wir bitten Sie deshalb nochmals, den Referentenentwurf im Sinne einer Berücksichtigung der gesamten Mitgliedschaft der WPK zu überprüfen.

./.

Wir halten insbesondere die nachfolgenden Punkte nicht für sachgerecht gelöst und bitten um eine ausgewogene Lösung des Wahlrechtsproblems.

**a. Statt Abschaffung der Wirtschaftsprüferkammer sollte die WP-Versammlung neue Aufgaben erhalten**

Diese Forderung wurde von Teilnehmern auf den Jour Fixes 2009 erhoben. Die Streichung der Nr. 1 des § 59 WPO bitten wir wieder rückgängig zu machen. Die Wirtschaftsprüferversammlung muss erhalten bleiben. In diesem Sinne müsste auch § 60 Abs. 1 WPO a.F. modifiziert werden.

**a.1. Direkte Demokratie, statt der Entfremdung durch Repräsentationsdemokratie**

**Begründung 1:** Auch wenn die Einführung der Briefwahl ein entscheidender Schritt hin zu mehr Demokratie in der WPK ist und damit die WP-Versammlung als Wahlorgan nicht mehr notwendig ist, muss der Gesetzgeber nicht gleich das Kind mit dem Bade ausschütten und die bisherigen Rechte und Kompetenzen dem Souverän, den Mitgliedern der WPK, entziehen. Eine umfassende repräsentative Demokratie ist für die WPK mit ihren rd. 17.000 natürlichen Mitgliedern überhaupt nicht erforderlich und nicht sinnvoll. Dies möchte zwar die aktuelle WPK-Führung, die Mehrheit der Mitglieder der WPK aber nicht.

Deswegen soll die WP-Versammlung als das zuständige Organ zur Verabschiedung aller Satzungsbestimmungen erhalten bleiben. Analog zur Wahl des Beirats durch die Briefwahl, könnten Abstimmungen über die Organisationssatzung und die Wahlordnung über einen Mitgliederentscheid durch Briefwahl umgesetzt werden. **Auf keinen Fall sollte der Beirat dazu befugt werden, die Organisationssatzung und die Wahlordnung selbständig zu ändern.**

**Begründung 2:** Die aktuelle WPK-Führung beteiligt bislang nur ausgesuchte Gruppen an der WPK-Satzungsgebung. Die letzte Satzungsänderung 2009 und die aktuelle Wahlordnung sind beredete Beispiele dafür, dass sich die Kammer nur des Souveräns für das „Durchregieren“ entledigen möchte. Obwohl die WPK Führung auf Ihren Jour Fixes 2009 die drohende Entfremdung der Kammerführung von den Mitglieder beklagte, falls die WP-Versammlung abgeschafft werden sollte, befürwortet sie die Abschaffung von direktdemokratischen Elementen der Selbstverwaltung. Eine solche Argumentation ist für uns nur vorgeschoben. Die Mitglieder WPK sind eine so kleine Gruppe, dass es keiner starken repräsentativen Demokratiestruktur für die Führung bedarf. Vielmehr sollten Elemente der direkten Demokratie umgesetzt werden. Kostengründe spielen dabei eine untergeordnete Rolle.

**Begründung 3:** In der (neuen) WP-Versammlung sollten die Rechenschaftslegung und die Aussprache mit den Gremien und Gremienmitgliedern (Beirat und Vorstand) über die ablaufende Legislaturperiode stattfinden. Diese Aufgaben können die jährlichen Jour Fixes nicht erfüllen. Dies haben die bisherigen Veranstaltungen bewiesen. Die Teilnehmer haben vielmehr den Eindruck gewonnen, dass diese Veranstaltungen eher der Selbstdarstellung der Kammerführung dienen, als der Aussprache mit den Mitgliedern. **Begründung:** Die Jour Fixes sind derzeit mit ca. 2 Stunden Verlaufszeit (Vorträge WPK-Führung) und einer Aussprache am Ende, Dauer: ca. 0,5 bis 1 h) eine Plattform für die Selbstdarstellung der Wirtschaftsprüferkammer. Dieser Ablauf kann keine Aussprache in einer

Kammerversammlung ersetzen. Dies zeigt sich auch am Desinteresse des IDW. Während sich die Vorstände von wp.net auf allen Jour Fixes an der Diskussion beteiligt haben, erschien kein einziger Vorstand des IDW auf diesen Treffen.

#### **a.2. WP-Versammlung gehört zu den geschützten Kernregelungen einer Wahlverfassung.**

Die WP-Versammlung dient, gerade bei Briefwahlen, auch der Vorbereitung der Wahl, um die Anonymität der Kandidaten zu reduzieren. Internetauftritte verschaffen keinen relevanten Eindruck über die Kandidaten. Die Kandidaten müssen die Möglichkeit und die Pflicht haben, sich und ihre Vorstellungen über das angestrebte Amt zu präsentieren. **Hierbei geht es um jenen Bereich, der nach der Rechtsprechung des BVerfG die grundgesetzlich geschützten Kernregelungen einer Wahlverfassung betrifft.**

Wir schlagen vor, die WPO zu ändern:

aa. § 59 Abs. 4-WPO-Neu: Zur Aussprache über die Tätigkeit des Beirats und zur Vorstellung der Kandidaten zu den Wahlen zum Beirat findet im zeitlichen Zusammenhang mit den Wahlen zum Beirat eine Wirtschaftsprüferversammlung statt.

ab. § 60 Absatz 1-WPO-Neu wird neu gefasst:

Die Organisation und Verwaltung der Wirtschaftsprüferkammer, insbesondere die Einrichtung von Landesgeschäftsstellen, werden in der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer, geregelt, die von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen wird. Die Satzung, einschließlich der Wahlordnung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

#### **b. Gesetzliche Eckpunkte zum Wahlrecht nicht umgesetzt**

Die Briefwahl ist **ein (!)** wichtiger Baustein auf dem Weg zu demokratischen Verhältnissen in der Wirtschaftsprüferkammer. Sollte der Referentenentwurf das Parlament passieren, bliebe der Gesetzgeber beim Versuch, demokratische Verhältnisse in der WPK zu schaffen, auf halben Wege stecken.

#### **Bislang keine angemessene Mitwirkung der Mitglieder des Berufsstands**

Wir halten es nicht für sachgerecht, die Organisation der Kammer und die Ausgestaltung des Wahlrechts künftig allein dem Beirat der WPK zu überlassen. Die WPK ist eine so kleine Organisation (20 000 Mitglieder), dass die Einführung weiterer repräsentativer Elemente garadezu falsch wären. Die Kammerführung neigte bislang schon zur Abschottung und die Stärkung der repräsentativen Politik würde dies weiter forcieren.

**Begründung:** Es wäre eine vertrauensbildende Maßnahme gewesen, wenn die aktuelle Kammerführung das Angebot von wp.net zur Mitarbeit bei der Wahlordnung aufgegriffen hätte. Stattdessen wird im Vorfeld der Abstimmung über die neue Wahlordnung der Mantel des Schweigens gelegt und den Mitgliedern für die Abstimmung im Juni eine neue Wahlordnung ohne vorherige Diskussion zur Abstimmung vorgelegt. Auch wenn der Beirat diesen Vorschlag vorlegt, muss man berücksichtigen, dass dieser Beirat der postdemokratisch ge-

wählte Beirat 2008 ist. Wie sollen diese Personen einen Interessenausgleich formulieren können?

Deswegen muss der mehrheitlich mittelstandsgeprägte Berufsstand befürchten, dass die bisher postdemokratisch geführte WPK die ihr genehme Wahlordnung durch das Vollmachtsabstimmungsrecht und durch die Organisationsmacht der Big4 beschaffen wird. Eine Selbstverwaltung ist dies nicht. Deswegen sprechen viele Kollegen auch vom „Phantom der Selbstverwaltungskörperschaft“. Wie sollen diese Gremien glaubwürdig einen fairen Ausgleich vorschlagen können, wenn der für diese Wahlrechtsänderung kämpfende Verband von der Satzungsdiskussion ausgesperrt wurde?

Deswegen ist der Gesetzgeber in der Pflicht, mit seiner WPO-Änderung einen fairen Interessenausgleich für die ca. 13.600 Wirtschaftsprüfer und ca. 3.700 vBPs zu schaffen.

### **Der Gesetzgeber hat die Gestaltungshoheit, nicht die Kammer!**

Dass die Mitglieder besorgt über die Entwicklung sind, zeigt das Ergebnis unserer kurzfristig anberaumten wp.net-Mitgliederbefragung. Fast hundertfünfzig Mitglieder haben sich spontan dafür ausgesprochen, das wp.net Modell Gesetz werden zu lassen. Die in den letzten Tagen eingegangenen Antwortschreiben fügen wir unserer Eingabe bei.

Da die Kammerführung nicht Willens oder nicht Lage ist, in dieser Frage für einen fairen Ausgleich zu sorgen, ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, einen fairen Ausgleich herzustellen. Die Rechtsaufsicht hat nicht nur die Verantwortung, sondern ist in der Pflicht, dieses Recht für alle Mitglieder wahrzunehmen.

**Begründung:** Überlässt der Gesetzgeber die Ausgestaltung der Wahlordnung aber den aktuellen Kammergremien, wird sich am Wahlablauf und am Ergebnis nicht viel ändern. Obwohl die Beiratswahl als Personenwahl durchzuführen ist, wird diese durch die Teillisten zu einer Blockwahl = Parteienwahl umfunktioniert. Durch die Blockabstimmung erhält jeder Kandidat auf der relevanten Liste alle Stimmen und so gelangen alle Kandidaten der Kammerliste ins WPK-Parlament, eine Opposition gibt es nicht, da die Abgabe der (unbearbeiteten) Teilliste, alle Kandidaten darauf als gewählt behandelt. Die Wahl wird zwar als Personenwahl „verkauft“ (der Wähler hätte ja streichen können!). Da alle gewählten Mitglieder derselben WPK-Fraktion angehören, schafft man sich somit auch die Opposition vom Hals, de facto handelt es sich um eine Listenwahl. Dazu nochmals eine Rückblende zu den Wahlen 2008:

Bei der Beiratswahl 2008 funktionierte die Liste des Vorsitzenden des Beirats, die Graf Treu-berg Liste, als Teilliste, deren 50 Kandidaten zwischen 2433 und 2531 Stimmen erhielten. Die Abweichung von rd. 4 % ist marginal und zeigt eindeutig, dass andere Kandidaten keine Chance haben, jemals gewählt zu haben, weil die „Torpedierung“ der echten Personenwahl keinen anderen Kandidaten eine Chance lässt. So hatte z.B. der 51. Kandidat (er stand auf der wp.net Liste (Gschrei-Liste)) nur noch 666 Stimmen. Es handelt sich somit nicht um eine Wahl, sondern nur um eine „Oppositionsverhinderungsabstimmung“, da durch die Abgabe der Teilliste alle Kandidaten, soweit kein Name gestrichen wurde, gewählt sind.

Dieses Verfahren will die WPK beibehalten und den Mitgliedern im Juni vorschlagen. Dagegen wendet sich nicht nur wp.net und wir bitten den Gesetzgeber, selbst die Rahmenbedingungen für geordnete demokratische Wahlen zu schaffen.

Alternativ bitten wir den Gesetzgeber, seinen Einfluss dahin geltend machen, dass - wenn er in dieser Fragen an der Satzungshoheit der WPK festhalten möchte – dass in der neuen Wahlordnung der WPK, die o.g. Kernelemente in der Wahlordnung enthalten sein werden.

Ansonsten bitten wir im Namen des Berufsstands den Gesetzgeber, diese Regelungen ins Gesetz zu schreiben. Die Entscheidung überlassen wir selbstverständlich dem Gesetzgeber.

Gerne stehen wir für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen